



MS LIKEDEELER • Dorf Schmarl 20 • 18106 Rostock

Förderverein Jugendschiff „LIKEDEELER“ e.V

- Träger der freien Jugendhilfe
- Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
- Mitglied im Landesverband der Schullandheime Mecklenburg Vorpommern e.V
- Mitglied im Verband Deutscher Schullandheime e.V.



Seit 18.11.2004

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.03.1994
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.1994
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.03.1995
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2001
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2007
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2009
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2017
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2018

Förderverein Jugendschiff
„LIKEDEELER“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Förderverein Jugendschiff „LIKEDEELER“ e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der VR - 477 eingetragen. Sitz des Vereins ist Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze

Der Verein arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humaner Verantwortung, ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Er ist eine unabhängige, sich selbst verwaltende Vereinigung nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Unterstützung und Förderung der Jugendhilfe durch ein maritimes Freizeitangebot auf dem Jugendschiff „LIKEDEELER“ sowie den anderen Boots- und Schiffseinheiten als territoriale Einrichtungen der Hansestadt Rostock zu erhalten und zu pflegen.

Dazu werden;

- Aktivitäten für Kinder und Jugendliche entwickelt, die präventiv gegen Ausländerfeindlichkeit, Gewalt, Drogen, Alkoholkonsum angelegt sind und einen Beitrag für sozialpädagogische Familienhilfe leisten;
- Initiativen und Veranstaltungen durchgeführt, die das gemeinsame Gestalten von Freizeit in der Familie fördern und einen konkreten Beitrag für die Familienpflege leisten.
- Belegungen und Fahrten auf bzw. mit den Schiffen des Vereins durchgeführt, die das Zusammengehörigkeitsgefühl und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen fördern.

Inhaltlich wird von folgenden Zielstellungen ausgegangen;

- Entwicklung vielseitiger Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
- Ausprägung des Interesses bei jungen Menschen ihren Lebensraum und die Lebensfreude sowie eigene soziale Aktivitäten zu fördern,
- Vermittlung von Wissen über die Notwendigkeit des aktiven Schutzes des Meeres und seines Umfeldes sowie die Möglichkeiten seiner Verwirklichung, um Umweltbewusstsein zu stärken und eigenes Tun zur praktischen Umwelthilfe zu stimulieren,
- maritime Ausbildung als Erziehung sowohl durch die See als auch für die See und somit Vertiefung der Liebe zum Meer in seiner gesamten Bedeutung für Mensch und Tier,
- Entwicklung und Pflege freundschaftlicher Verbindungen zu Gleichaltrigen in Europa, vor allem im Ostseeraum, um Vorbehalte gegen Ausländer abzubauen und freundschaftliche Kontakte zu ihnen herzustellen,
- finanzielle und materielle Unterstützung für den Erhalt des Jugendschiffes „Likedeeleer“ freiwillige Arbeitseinsätze von Vereinsmitgliedern und Einbeziehung der in der Einrichtung tätigen Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Verband Deutscher Schullandheime e.V.

Vorsitzender	: Wolfdietrich Barmwold	Bank	Commerzbank Rostock	Tel.:	(03 81) 12 18 21 55
Ehrenamtsvorsitzender	: Dr. Walter Lambrecht	IBAN	DE95 1304 0000 0171 1001 00	Fax:	(03 81) 12 18 21 56
stellv. Vorsitzender	: Dr. Holger Stein	BIC	COBADEFFXXX	E-Mail:	kontakt@likedeeler-rostock.de
Schatzmeister	: Jörg Lerche	Gläubiger ID	DE37 ZZZ0 0001 2687 42	Internet	www.likedeeler-rostock.de
Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock:	VR-477	Steuer-Nr.	079/141/02566		

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. „Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand können die Organe des Vereins sowie Personen, die für den Verein tätig sind, eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und der Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.“
6. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Ziele einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind Personen, Personenmehrheiten oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereins in jeder Weise fördern. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird von einem Beauftragten wahrgenommen. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind in § 6 geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihres/ Ihrer Erziehungsberechtigten. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht;

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- im Verein zu wählen und gewählt zu werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Arbeit des Vereins entsprechend dieser Satzung zu unterstützen, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten, sich besonders für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch;

- a) Austritt
Der Austritt kann nur durch Schriftform erfolgen und ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu erklären.
- b) Ausschluss
Verstößt ein Mitglied des Vereins schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der

Sachlage durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- c) Tod
Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.
- d) Auflösung des Vereins
Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jährlich im zweiten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder

- wählen den Vorstand,
- setzen die Ziele des Vereins fest,
- setzen die Tagesordnung für die Versammlung fest,
- nehmen die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen,
- entlasten den Vorstand,
- genehmigen den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
- entscheiden und beschließen über Anträge,
- verabschieden Resolutionen,
- nehmen Ehrungen nach der Ordnung für Ehrungen vor,
- legen Beiträge und Umlagen fest.

Einladung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden. Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf die Hälfte. Es gilt das Datum des Poststempels.

Anträge

Die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind zu begründen und müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit des anwesenden Mitgliedes erforderlich. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.

Wahlen

Für die Amtszeit von 2 Jahren wird gewählt und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die Schriftführer/in,
- c) ein/e Beisitzer/in,
- d) ein/e Kassenprüfer/in

in den Jahren mit ungerader Endziffer

- a) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- b) der/die Schatzmeister/in,
- c) zwei Beisitzer/innen,
- d) ein/e Kassenprüfer/in
(Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein)

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten oder Kandidatin erfolgt die Wahl geheim.

Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten bekannt zugeben. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats erhoben werden, andernfalls gilt es als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in,
- Schriftführer/in,
- 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins, die die entsprechende Funktion ausgeübt haben, zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist auf dem Geschäftspapier des Vereins auszuweisen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, jederzeit an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zur Entlastung des Vorstandes kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in eingestellt werden, der/die den Weisungen des Vorstandes zu verpflichtet ist. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorstand nach § 26 BGB. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse zu gewähren. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Ordnung über Ehrungen.

Im Bedarfsfalle können weitere Ordnungen erstellt werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an/von Teilnehmern/innen mitgeführten Sachen anlässlich von Veranstaltungen, Tagungen, Übungen oder Lehrstellen. Er übernimmt auch keine sichere Verwahrung von mitgebrachten Sachen. Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 18 Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCH-EN Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V., Pappelgrund 10, 19055 Schwerin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Stadt Rostock auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorliegende neue Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. (11.04.2018)